

**1398. Expropriation.** A. Mit Eingabe vom 14. Juli 1894 ersucht die Kirchenbaukommission Enge um Ertheilung des Expropriationsrechtes für Erstellung eines Fußweges auf der Südseite der Kirche zwischen der Grütlistraße und der Bürglistraße. Der untere Theil des Weges sei bereits erstellt, da es möglich gewesen sei, sich mit den betreffenden Landeigenthümern zu verständigen. Einzig die Besitzerin der Villa auf Kat.-Nr. 1492, Frau Dürsteler-Landolt, weigere sich, von ihrem Garten einen Streifen von 1 Meter Breite zu dem Fußweg abzutreten.

B. Die Nothwendigkeit des Weges ist nicht zu bestreiten, dagegen hätte derselbe anfänglich ohne Inanspruchnahme weitem Privat-eigenthums erstellt werden können. Jetzt aber müßte die hohe Stützmauer des Kirchenplatzes zurückgesetzt werden, was zu umständlich und kostspielig wäre; es bleibt somit nichts anderes übrig, als das Expropriationsverfahren zu bewilligen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen  
beiten.

beschließt der Regierungsrath:

1. Das Gesuch der Kirchenbaukommission Enge um Expropriationsbewilligung für Erstellung eines Fußweges auf der Südseite der Kirche, zwischen der Grütlistraße und Bürglistraße, wird sammt Plan dem Statthalteramt Zürich zugestellt, mit der Einladung, nach §§ 3 und 4 der Verordnung betreffend das Administrativverfahren bei Abtretung von Privatrechten vorzugehen.

2. Mittheilung an die Kirchenbaukommission Enge, an das Statthalteramt Zürich, und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.

---